

BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2021 332 vom 20. April 2022

BE Verwaltungsgericht, 2022-04-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_100_2021_332

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2021 332 du 20 avril 2022

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2021 332 del 20 aprile 2022

Regeste

Gemeindeabstimmung vom 13. Juni 2021 \ "Gewerbezentrum Hünibach (GWZ), dritte Etappe" (Entscheid des Regierungsstatthalteramts Thun vom 21. Oktober 2021; vbv 35/2021) | kommunal

Erwägungen

E. 1.1

Das Verwaltungsgericht beurteilt gemäss Art. 74 Abs. 2 Bst. c VRPG kantonal letztinstanzlich Beschwerden betreffend kommunale Wahl- und Abstimmungssachen. Der Beschwerdeführer ist in der EG Hilterfingen stimmberechtigt und hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen. Er ist zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde befugt (vgl. Art. 79b i.V.m. Art. 79 Abs. 1 VRPG und dazu BVR 2022 S. 5 E. 2.9). Die Bestimmungen über Form und Frist sind eingehalten (Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 VRPG). Auf die Beschwerde ist unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägungen einzutreten.

E. 1.2

Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist auf den Streitgegenstand beschränkt. Dieser wird durch den angefochtenen Entscheid und innerhalb dieses Rahmens durch die Anträge der beschwerdeführenden Partei bestimmt (vgl. BVR 2020 S. 59 E. 2.2 mit Hinweisen; Ruth Herzog, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 84 N. 5; zum Begriff des Streitgegenstands vgl. Michel Daum, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 20a N. 4 ff.).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 20.04.2022, Nr. 100.2021.332U, Seite 5

E. 1.2.1

Die Vorinstanz hat die Beschwerde abgewiesen, soweit das Stimmrecht betroffen war. Weiter ist sie auf die Beschwerde, soweit sie sich gegen die (vermeintliche) Änderung der ÜO Nr. 15 GWZ Hünibach richtete, nicht eingetreten (vgl. angefochtener Entscheid E. 7). Prozessthema im vorliegenden Beschwerdeverfahren ist insofern grundsätzlich nur, ob die Vorinstanz zu Recht keinen Sachentscheid gefällt hat (BVR 2017 S. 459 E. 2.3 mit Hinweisen; Michel Daum, a.a.O., Art. 20a N. 45; vgl. hinten E. 4).

E. 1.2.2

Der Beschwerdeführer beantragt, die Unterflur-Abfallsammelstelle sei in der vierten Bauetappe des GWZ Hünibach «im Rahmen der gegebenen Platzreserven» auf Baufeld A zu erstellen. Dieser Antrag sei «zur Bearbeitung» an das AGR zu überweisen. Dieses

Rechtsbegehren richtet sich im Grunde genommen wohl gegen den an der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 (Abstimmungsvorlage 1) beschlossenen Verzicht auf die Erstellung der Abfallsammelstelle am zuvor geplanten Standort. Soweit damit die Wiederherstellung des Zustands vor der Abstimmung bzw. die Aufhebung des Abstimmungsergebnisses beantragt wird, erweist sich das Begehren als zulässig. Hingegen ist auf den Antrag nicht einzutreten, soweit damit eine konkrete Anweisung an die Planungsbehörden bzw. ein eigentlicher Planungsentscheid beantragt wird. Es besteht insofern auch kein Anlass für eine Überweisung der Sache an das AGR.

E. 1.2.3

Mit Eingabe vom 17. Dezember 2021 beantragt der Beschwerdeführer, die zuständigen Behörden seien anzuweisen, die Wendeschlaufe und den Bus-Warteplatz aus der ÜO Nr. 15 GWZ Hünibach zu entfernen, und das RSA Thun sowie das Grundbuchamt seien anzuweisen, auf die Eintragung von Rechten der Verkehrsbetriebe STI zulasten der Parzelle Hilterfin gen Gbbl. Nr. 1_____ zu verzichten. Die Frage einer Wendeschlaufe bzw. einer diesbezüglichen Änderung der ÜO Nr. 15 GWZ Hünibach war indes ebenso wie die Eintragung von Rechten der Verkehrsbetriebe STI weder Gegenstand der Gemeindeabstimmung vom 13. Juni 2021 noch des vorinstanzlichen Verfahrens. Ein Zusammenhang der entsprechenden Anträge mit der vorliegend strittigen Gemeindeabstimmung vom 13. Juni 2021 ist nicht ersichtlich, betraf doch die interessierende Abstimmungsvorlage 1 allein den Verzicht auf die im GWZ Hünibach geplante Unterflur-Abfallsammelstelle und die entsprechende Kreditanpassung. Diese Begehren liegen

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 20.04.2022, Nr. 100.2021.332U, Seite 6 ausserhalb des Streitgegenstands, weshalb insofern auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

E. 1.3

Der Beschwerdeführer beantragt weiter, es sei festzustellen, dass das «Verfahren zur Auslagerung der Abfallsammelstelle aus der ÜO [Nr.] 15» sowie die Vorbereitungen zur Gemeindeversammlung vom 25. November 2020 und zur Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 «rechtswidrig und formell fehlerhaft» seien, und dass das Vorgehen der Behörden gegen das Baugesetz, die Bauverordnung, das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, das Baubewilligungsdekret und die ÜO Nr. 15 GWZ Hünibach verstosse. –

Feststellungsbegehren sind gegenüber Leistungs- und Gestaltungsbegehren subsidiär und damit im Allgemeinen nur zulässig, wenn das schutzwürdige Interesse der um Feststellung ersuchenden Partei mit einem Leistungs- oder Gestaltungsbegehren nicht gewahrt werden kann (BVR 2022 S. 154 E. 3.1.2, 2018 S. 310 E. 7.3; Markus Müller, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 49 N. 72 ff.). Im Licht der Beschwerdebegründung könnte es sich bei den gestellten Feststellungsbegehren um Argumente zur Stütze des (zulässigen) Antrags auf Aufhebung der angefochtenen Gemeindeabstimmung handeln. Soweit sie indes als eigenständige Feststellungsbegehren zu betrachten sind, wäre auf die Beschwerde nicht einzutreten, da den Anliegen des Beschwerdeführers mit den rechtsgestaltenden Begehren vollständig Rechnung getragen werden kann und es deshalb an einem schutzwürdigen Feststellungsinteresse fehlt.

E. 1.4

Zu beurteilen ist damit einzig, ob die behördliche Information zur Abstimmungsvorlage 1 die gesetzlichen Vorgaben erfüllte, ob die Abstimmung anderweitige Mängel aufwies und die Vorinstanz zu Recht auf die Beschwerde nicht eingetreten ist, soweit sie sich gegen die angebliche Änderung der ÜO Nr. 15 GWZ Hünibach richtete.

E. 1.5

Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 20.04.2022, Nr. 100.2021.332U, Seite 7

E. 2

Der Streitigkeit liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Im Rahmen der Erweiterung des GWZ Hünibach (ÜO Nr. 15 «Gewerbezentrum Hünibach» der EG Hilterfingen) war auf der Parzelle Hilterfingen Gbbl. Nr. 1_____ die Erstellung einer öffentlichen Abfallsammelstelle geplant. Hierfür hatte die Gemeindeversammlung am 8. Juni 2016 einen Kredit von Fr. 160'000.-- (Teil des Gesamtkredits für die Erweiterung des GWZ) gesprochen. Am 23. April 2018 beschloss der Gemeinderat der EG Hilterfingen im Rahmen des Verfahrens für eine geringfügige Änderung der ÜO Nr. 15 nach Art. 122 BauV, den Standort der Abfallsammelstelle parzellenintern zu verschieben. Das AGR genehmigte am 11. Dezember 2018 diesen Planungsentscheid und wies eine vom Beschwerdeführer erhobene Einsprache ab (vgl. angefochtener Entscheid E. 9.1). Da sich in der Folge bezüglich der geplanten Zufahrt zur Sammelstelle Schwierigkeiten ergaben, suchte der Gemeinderat nach Ersatzstandorten ausserhalb des Perimeters der ÜO Nr. 15; er zog dabei eine externe Spezialistin bei, wobei insgesamt 11 Ersatzstandorte evaluiert worden sind (vgl. Technischer Bericht der Kommunal Partner AG vom 18.8.2020, act. 11A). Nachdem mit der von der Expertin bevorzugten Parzelle Gbbl. Nr. 2_____ hinter der Migros Hünibach ein besser geeigneter Ersatzstandort gefunden werden konnte, unterbreitete der Gemeinderat den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 die Genehmigung der Projektänderung GWZ Hünibach, dritte Etappe, mit Verzicht auf die Abfall-Sammelstelle und einer entsprechenden Kreditanpassung (Reduktion um Fr. 160'000.--; Abstimmungsvorlage 1, vgl. Abstimmungsbotenschaft, Vorakten RSA [act. 5A] pag. 1 ff., S. 1-3). Konkret enthielt der Stimmzettel folgende Frage: «Stimmen Sie dem Verzicht auf die Unterflur-Abfallsammelstelle beim Gewerbezentrum Hünibach (da ein geeigneterer Standort gefunden wurde) zu?» (vgl. Vorakten RSA [act. 5A] pag. 7). Für die Realisierung der Abfall-Sammelstelle am neuen Standort stellte der Gemeinderat in der Botschaft den Beschluss eines neuen Verpflichtungskredits in Aussicht, wobei dieser «mit einem voraussichtlichen Kreditbedarf von Fr. 200'000.-- in der Kompetenz des Gemeinderates» liege sowie publiziert und dem fakultativen Referendum unterstellt werde (vgl. Vorakten RSA [act. 5A] pag. 11). Die Stimmberechtigten der EG Hilterfingen haben die Vor-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 20.04.2022, Nr. 100.2021.332U, Seite 8 lag mit 1'535 Ja- gegen 273 Nein-Stimmen (84.9 % zu 15.1 %) angenommen (vgl. Vorakten RSA [act. 5A] pag. 80).

E. 3

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde richtet sich gegen das Ergebnis der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021. Der Beschwerdeführer kritisiert namentlich die Vorbereitungshandlungen in Bezug auf die Abstimmungsvorlage 1 und macht geltend, die «faktisch[e] Änderung» der ÜO Nr. 15 stehe «nicht im Einklang mit BauG und BauV», bzw. hätte nicht ohne Weiteres im Rahmen einer Urnenabstimmung (ohne öffentliche Auflage und Einsprachemöglichkeit) entschieden werden dürfen. – Die diesbezüglichen Rechtsgrundlagen präsentieren sich wie folgt:

E. 3.1

Art. 34 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV; SR 101) schützt die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe. Gewährleistet wird namentlich das Recht der aktiv Stimmberechtigten, weder bei der Bildung noch bei der Äusserung des politischen Willens unter Druck gesetzt oder in unzulässiger Weise beeinflusst zu werden. Sie sollen ihre politische Entscheidung gestützt auf einen gesetzeskonformen sowie möglichst freien und umfassenden Prozess der Meinungsbildung treffen können. Die Wahl- und Abstimmungsfreiheit gewährleistet die für den demokratischen Prozess und die Legitimität direktdemokratischer Entscheidungen erforderliche Offenheit der Auseinandersetzung (statt vieler BGE 146 I 129 E. 5.1 [Pra 2020/106 Nr. 1005], 145 I 1 E. 4.1, 143 I 78 E. 4.3; BVR 2017 S. 459 [VGE 2016/347 vom 29.6.2017] nicht publ. E. 7.1, 2012 S. 1 E. 2.1; je mit weiteren Hinweisen). Aus Art. 34 Abs. 2 BV wird eine Verpflichtung der Behörden zu korrekter und zurückhaltender Information im Vorfeld von Abstimmungen abgeleitet (BGE 143 I 78 E. 4.4, 140 I 338 E. 5.1). Bei Sachabstimmungen im eigenen Gemeinwesen kommt den Behörden eine gewisse Beratungsfunktion zu, die sie namentlich mit der Redaktion der Abstimmungserläuterungen wahrnehmen. Die Behörden sind dabei nicht zur Neutralität verpflichtet und dürfen eine Abstimmungsempfehlung abgeben. Sie sollen aber dennoch sachlich und transparent informieren und das Gebot der Verhältnismässigkeit beachten. Informationen der Behörden zu eigenen Vorlagen müssen geeignet

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 20.04.2022, Nr. 100.2021.332U, Seite 9 sein, zur offenen Meinungsbildung beizutragen, und dürfen nicht in dominanter und unverhältnismässiger Weise im Sinn eigentlicher Propaganda die freie Willensbildung der Stimmberechtigten erschweren oder gar verunmöglichen (vgl. BGE 146 I 129 E. 5.1 [Pra 2020/106 Nr. 1005], 145 I 175 E. 5.1, 145 I 1 E. 5.2.1; vgl. jüngst auch etwa VGE 2021/174 vom 15.9.2021 E. 4.3).

E. 3.2

Die Gemeinden ordnen die Grundzüge des Abstimmungsverfahrens im Rahmen des übergeordneten Rechts selber (Art. 20 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 [GG; BSG 170.11]). Soweit das Gemeindegesetz oder das kommunale Recht keine eigenen Regelungen vorsehen, gilt sinngemäss die kantonale Gesetzgebung über die politischen Rechte (Art. 20 Abs. 2 GG). Gemäss Art. 27 Abs. 1 des Wahl- und Abstimmungsreglements der EG Hilterfingen vom 3. Juni 2015 erfolgt die Zustellung der Stimmrechtsausweise sowie des Abstimmungsmaterials an die Stimmberechtigten spätestens drei Wochen vor dem Urnengang. Das kantonale Recht regelt die Abgabe und Ausgestaltung kommunaler Abstimmungserläuterungen nicht (vgl. BVR 2017 S. 459 [VGE 2016/347 vom 29.6.2017] nicht publ. E. 7.4, 2009 S. 433 E. 2.4.2). Für die kantonalen Abstimmungen bestimmt Art. 54 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1), dass die Abstimmungserläuterungen kurz und

sachlich zu halten sind und auch den Auffassungen wesentlicher Minderheiten Rechnung zu tragen haben (vgl. zum Ganzen neuerdings etwa VGE 2021/174 vom 15.9.2021 E. 4.4). Dass diese für die EG Hilterfingen geltenden Vorgaben über die verfassungsrechtlichen Grundsätze hinausgehen würden, ist weder geltend gemacht noch ersichtlich.

E. 4

Die Vorinstanz ist auf die Abstimmungsbeschwerde zu Recht nicht eingetreten, soweit sie sich gegen die (vermeintliche) Änderung der ÜO Nr. 15 richtete (vgl. angefochtener Entscheid E. 7):

E. 4.1

An der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 wurde den Stimmberechtigten der EG Hilterfingen die Frage unterbreitet, ob sie dem Verzicht auf die Unterflur-Abfallsammelstelle beim GWZ Hünibach zustimmen. Inhaltlich

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 20.04.2022, Nr. 100.2021.332U, Seite 10 ging es dabei namentlich um die Reduktion des Gesamtkredits für das GWZ Hünibach um den (für die Sammelstelle gesprochenen) Betrag von Fr. 160'000.--. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers haben die Stimmberechtigten nicht über eine Änderung der ÜO Nr. 15 abgestimmt. Es wurde ihnen weder eine Änderung der Überbauungsvorschriften noch eine Anpassung des Überbauungsplans vorgelegt. Überbauungsordnungen können im Übrigen nur im Verfahren gemäss Baugesetz geändert werden: Der Bevölkerung ist die Mitwirkung zu gewähren (Art. 58 BauG), es ist ein Vorprüfungsverfahren durchzuführen (Art. 59 BauG), die Vorlage ist öffentlich zur Einsprache aufzulegen (Art. 60 BauG), und schliesslich bedarf die Änderung einer Genehmigung durch das AGR (Art. 61 BauG i.V.m. Art. 109 BauV; für geringfügige Änderungen vgl. Art. 60 Abs. 4 BauG). Diese Verfahrensschritte sind in Bezug auf den «Verzicht auf die Unterflur-Abfallsammelstelle» nicht eingeleitet worden, und es deutet nichts darauf hin, dass eine Änderung der ÜO beabsichtigt gewesen wäre. Mit der Vorinstanz kann davon ausgegangen werden, dass den Stimmberechtigten lediglich darüber Rechenschaft abgelegt werden sollte, dass der Kredit für das GWZ Hünibach im Umfang von Fr. 160'000.-- nicht verwendet werde (vgl. E. 4.2 hiernach sowie angefochtener Entscheid E. 7; ferner Entscheid RSA vom 11.6.2021 [vbv 18/2021], Vorakten RSA [act. 5A] pag. 81-85, E. 3).

E. 4.2

Zwar wäre die EG Hilterfingen rechtlich kaum verpflichtet gewesen, die Kreditunterschreitung den Stimmberechtigten zur Abstimmung vorzulegen, sondern hätte hierüber im Rahmen der Schlussabrechnung oder allenfalls im Zusammenhang mit dem Projekt am neuen Standort (und der diesbezüglichen Kreditgenehmigung) auch bloss orientieren können. Dass aber die Gemeinde die genannte Kreditunterschreitung dennoch der Stimmbewölkerung unterbreitet hat, nachdem die Sammelstelle als eines von sechs Teilprojekten des Gesamtprojekts des GWZ Hünibach «im ursprünglich vom Souverän bewilligten Gesamtkredit enthalten war» (Stellungnahme EG Hilterfingen vom 1.2.2022, Ziff. 1.4), ist in rechtlicher Hinsicht umgekehrt nicht zu beanstanden. Dies umso weniger, als damit in keiner Weise dem Projekt am neuen Standort und entsprechenden Planungsschritten vorgegriffen wurde oder der diesbezügliche Rechtsschutz geschmälert worden wäre: Hiergegen bleiben zu gegebener Zeit sämtliche ordentlichen Rechtsmittel offen (wovon der Beschwerdeführer in Bezug auf den referendumpflichtigen

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 20.04.2022, Nr. 100.2021.332U, Seite 11 Ausgabenbeschluss bereits Gebrauch gemacht hat; vgl. vorne Bst. C und hinten E. 6.1). Da keine Änderung der ÜO Nr. 15 erfolgte, mussten die hierfür geltenden Vorgaben (Art. 58 ff. BauG bzw. Art. 60 Abs. 4 BauG i.V.m. Art. 122 BauV) nicht eingehalten werden. Der Vorwurf, der Gemeinderat der EG Hilterfingen habe diese Bestimmungen umgehen wollen, geht daher ins Leere. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers ist es nicht erforderlich, die gemäss ÜO mögliche bzw. vorgesehene Sammelstelle förmlich aus den Überbauungsvorschriften und dem Überbauungsplan zu streichen, wenn sie entgegen der ursprünglichen Planung doch nicht dort gebaut werden soll. Eine ÜO ermöglicht bzw. erlaubt den zuständigen Behörden, ein Gebiet im Rahmen der festgelegten Vorschriften zu überbauen. Es besteht jedoch keine Pflicht, bestimmte Bauten zu errichten. Vielmehr ist es ohne Weiteres zulässig, auf die gemäss ÜO Nr. 15 im entsprechenden Perimeter vorgesehene Abfallsammelstelle (ohne Änderung der ÜO) zu verzichten und stattdessen einen neuen Standort für den Bau einer solchen zu suchen.

E. 4.3

Nach dem Gesagten bildete eine Änderung der ÜO Nr. 15 (richtigerweise) nicht Gegenstand der vorliegend strittigen Abstimmung. Daran ändert nichts, dass der Beschwerdeführer den geplanten Bau bzw. den Standort der Unterflur-Abfallsammelstelle bereits in anderen Verfahren (namentlich in seiner Einsprache vom 23.3.2018 gegen das Baugesuch vom 21.9.2017) beanstandet hatte (vgl. vorne E. 1.2).

E. 5.1

Der Beschwerdeführer macht (zumindest sinngemäss) geltend, die Botschaft zur Abstimmung vom 13. Juni 2021 (Abstimmungsvorlage 1) enthalte unrichtige Angaben, da fälschlicherweise der Begriff «Projektänderung» verwendet werde. In seinem (vom gleichen Tag wie die Verwaltungsgerichtsbeschwerde datierenden) Schreiben vom 18. November 2021 führt er aus, der Begriff der Projektänderung sei «nur im Baubewilligungsverfahren anwendbar». Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Weder aus dem BauG noch aus der BauV lässt sich ableiten, dass eine «Projektänderung» sich stets auf ein Baubewilligungsverfahren beziehen würde bzw. dieser Begriff nur im Zusammenhang mit einem solchen verwendet werden

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 20.04.2022, Nr. 100.2021.332U, Seite 12 dürfte. Dass Projektänderungen namentlich im Baubewilligungsverfahren verlangt werden können (und in diesem Sinn rechtstechnisch zu verstehen sind; vgl. Art. 9 Abs. 1, Art. 10b Abs. 4 und Art. 24 Abs. 2 BauG), lässt keine Rückschlüsse auf eine Einschränkung des allgemein sprachgebräuchlichen Verständnisses zu, wonach «Projektänderung» die Änderung eines Projekts in jeglichem Stadium der Planung oder Durchführung bezeichnet. Der Entschluss, im Perimeter der ÜO Nr. 15 entgegen den ursprünglichen Plänen keine Abfallsammelstelle zu errichten, stellt – unabhängig von einem allfälligen Baubewilligungsverfahren – eine Änderung des entsprechenden Projekts dar. Es ist mithin nicht zu beanstanden und erscheint mit Blick auf die gesetzlichen bzw. verfassungsmässigen Vorgaben (vgl. vorne E. 3) jedenfalls weder irreführend noch falsch, dass in der Abstimmungsbotschaft von einer «Projektänderung» die Rede ist.

E. 5.2

Soweit sich die Ausführungen Beschwerdeführers nicht auf Informationen im Vorfeld der Abstimmung (bzw. auf die Abstimmungsbotschaft) beziehen, ist darauf grundsätzlich

nicht weiter einzugehen (vgl. vorne E. 1.2). Es rechtfertigen sich indes die folgenden Hinweise:

E. 5.2.1

Die Feststellung des AGR im Schreiben vom 22. Juli 2021, es sei bei der Abstimmung vom 13. Juni 2021 (Abstimmungsvorlage 1) um eine «Projektänderung in einem Baubewilligungsverfahren» inkl. Kreditanpassung gegangen, erfolgte erst nach der Abstimmung und bezog sich auf die Frage, ob über eine Änderung von Vorschriften und Plänen (namentlich der ÜO Nr. 15) abgestimmt worden war, was die Zuständigkeit des AGR für das Beschwerdeverfahren begründet hätte (Art. 61 Abs. 1a BauG). Es handelt sich dabei offensichtlich nicht um eine Information im Vorfeld der Abstimmung, und überdies nicht um eine Aussage der Gemeindebehörden. Die als falsch gerügte Bezeichnung bzw. Aussage konnte folglich die freie Willensbildung der Stimmberechtigten im Hinblick auf die Abstimmung vom 13. Juni 2021 gar nicht beeinflussen.

E. 5.2.2

Auch das Vorbringen, der Standort der Abfallsammelstelle sei im Rahmen der geringfügigen Änderung der ÜO nicht verschoben worden, sondern es habe sich um «Layout-Vorschläge» des Bauverwalters gehandelt, die vom AGR nach dem Rückzug der Abfallsammelstelle aus dem Bauge-such genehmigt worden seien, ist für das vorliegende Verfahren nicht von

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 20.04.2022, Nr. 100.2021.332U, Seite 13 Bedeutung: Die Verschiebung der Abfallsammelstelle innerhalb des Perimeters der ÜO wird in der Abstimmungsbotschaft nicht genannt und spielte für die Abstimmung keine Rolle. Der entsprechende Hinweis findet sich im angefochtenen Entscheid (E. 9.1) bei den allgemeinen Ausführungen zu den bisher erfolgten Planungsschritten hinsichtlich der Abfallsammelstelle, und wird mit dem Einschub «soweit hier von Interesse» eingeleitet. Die Frage weist keinen direkten Bezug zur Abstimmungsvorlage 1 auf und war im vorinstanzlichen Verfahren nicht entscheidungswesentlich. Ohnehin ist nicht ersichtlich und wird vom Beschwerdeführer nicht rechtsgenügend dargetan, inwiefern die Angaben unzutreffend sein sollen. Vielmehr widerspricht sich der Beschwerdeführer selber (vgl. Beschwerde Ziff. 9.3), indem er ausführt, die geringfügige Verschiebung der Abfallsammelstelle sei am 11. Dezember 2018 gleichzeitig mit der Verschiebung des Retentionsbeckens und der «Autoparkhalle UG» (mithin im Rahmen der geringfügigen Änderung der ÜO) durch das AGR genehmigt worden. Da die entsprechenden Ausführungen ohnehin keinen ersichtlichen Zusammenhang zur strittigen Abstimmung vom 13. Juni 2021 aufweisen, ist darauf nicht weiter einzugehen.

E. 5.2.3

Gleiches gilt für die in der Beschwerde aufgeworfene Frage der Rechtskraft der Baubewilligung vom 20. März 2019 in Bezug auf die Parzelle Gbbl. Nr. 1_____. Inwiefern die Frage mit den Informationen im Vorfeld der Abstimmung zusammenhängt bzw. einen Einfluss auf das Abstimmungsergebnis gehabt haben könnte, ist nicht ersichtlich und wird in der Beschwerde nicht näher ausgeführt. Der Gesamtentscheid vom 20. März 2019 bezog sich, nachdem die Gemeinde das Bauge-such in Bezug auf die Abfallsammelstelle am 30. Mai 2018 zurückgezogen hatte (um das «dringend benötigte Abwasser-Retentionsbecken möglichst ohne weitere Zeitverzögerungen in Angriff nehmen zu können»; Eingabe der EG Hilterfingen vom 1.2.2022, Ziff. 1.2), auf die Erschliessung des GWZ Hünibach, die

Erweiterung des Parkplatzes an der Stationsstrasse und den Neubau eines Abwasserretentionsbeckens im Bereich der ÜO Nr. 15 (vgl. Vorakten RSA [act. 5A] pag. 100-105). Die Vorinstanz hat diesbezüglich festgehalten, dass für eine Sammelstelle auf der Parzelle Gbbl. Nr. 1_____ keine Baubewilligung vorliege, mithin für das heutige Provisorium eine rechtliche Grundlage fehle. Die Aussage des Beschwerdeführers, es liege (noch) keine Baubewilligung für Bauten auf der Parzelle Gbbl. Nr. 1_____ vor, widerspricht den

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 20.04.2022, Nr. 100.2021.332U, Seite 14 vorinstanzlichen Feststellungen nicht. Der angefochtene Entscheid ist auch hinsichtlich der Ausführungen zur anfänglich auf der Parzelle Gbbl. Nr. 1_____ geplanten Abfallsammelstelle (vgl. E. 9) nicht zu beanstanden.

E. 5.3

Die weiteren Vorbringen des Beschwerdeführers betreffen ebenfalls nicht konkret die behördliche Information im Vorfeld der Abstimmung oder allfällige anderweitige Mängel bei der Abstimmung vom 13. Juni 2021. Es sind denn auch weder unwahre oder irreführende Angaben in der Abstimmungsbotschaft erkennbar, noch unzulässige Wertungen und Würdigungen, die sich ausserhalb des den Behörden insoweit zustehenden Spielraums bewegen würden und als eigentliche politische Propaganda verstanden werden müssten (vgl. BGE 146 I 129 E. 5.1 [Pra 2020/106 Nr. 1005], 145 I 175 E. 5.1, 145 I 1 E. 5.2.1; vorne E. 3.1). Eine verpönte Beeinflussung der Stimmberechtigten oder Verfälschung der freien Willensbildung ist weder dargetan noch ersichtlich. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Abstimmungsunterlagen die erforderlichen Informationen enthielten, damit die Stimmberechtigten ihr Stimmrecht wirksam ausüben konnten. Es besteht kein Anlass, das ohnehin nicht knappe, sondern vielmehr sehr klare Abstimmungsergebnis (vgl. vorne E. 2) für ungültig zu erklären.

E. 6.1

Der angefochtene Entscheid hält der Rechtskontrolle stand. Die Beschwerde erweist sich (soweit überhaupt zulässig) als offensichtlich unbegründet und ist in Zweierbesetzung zu behandeln (Art. 56 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]). Nachdem der Entscheid der Regierungsratspräsidentin des Verwaltungskreises Thun über die weitergeleitete Beschwerde betreffend «Referendum Ausgabenbeschluss, Neubau Recycling Unterflur-Sammelstelle Postfeld / Migros Hünibach» bzw. die allfällige Beschwerde dagegen noch nicht vorliegt, ist auf den Antrag auf Vereinigung der Verfahren nicht einzutreten.

E. 6.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens unterliegt der Beschwerdeführer. Da es sich um eine kommunale Wahl- und Abstimmungssache handelt,

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 20.04.2022, Nr. 100.2021.332U, Seite 15 werden vorbehältlich mutwilliger oder leichtfertiger Prozessführung keine Verfahrenskosten erhoben (vgl. Art. 108a Abs. 1 VPRG). Als mutwillig gelten namentlich Vorkehren, die nur darauf abzielen, anderen Verfahrensbeteiligten oder den Behörden zu schaden, sie zu schikanieren oder ein Vorhaben zu verzögern (vgl. Ruth Herzog, a.a.O., Art. 108a N. 6). Im Vergleich zur Mutwilligkeit setzt Leichtfertigkeit kein bewusstes und

gezieltes Handeln wider besseren Wissens voraus, und auf Leichtfertigkeit ist gerade bei Laienbeschwerden nicht leichtfertig zu schliessen. Allerdings führen auch Laien ihren Prozess nachgerade leichtfertig, wenn sie keine vertretbaren Einwände gegen den beanstandeten Akt erheben, sondern bloss ihre Unzufriedenheit mit der allgemeinen Arbeit der kommunalen Behörden und den politischen Verhältnissen in ihrer Wohngemeinde zum Ausdruck bringen (vgl. Ruth Herzog, a.a.O., Art. 108a N. 7 mit Verweis auf VGE 2015/249 vom 17.9.2015 E. 4.1; vgl. auch VGE 2016/83 vom 12.8.2016 E. 4.2.1). Es ist zwar festzustellen, dass die Beschwerdevorbringen in wesentlichen Teilen an der Sache vorbeizielten bzw. sich nicht auf die im Rahmen einer Abstimmungsbeschwerde zu prüfenden Aspekte beziehen. Nachdem der Beschwerdeführer dem vorinstanzlichen Entscheid nichts Wesentliches entgegenzuhalten vermag, hat sich seine Beschwerde denn auch als offensichtlich unbegründet erwiesen (vgl. E. 6.1 hiervor). Daraus zu schliessen, er prozessiere mutwillig bzw. einzig mit dem Ziel, das Verfahren zu verzögern, scheint indes ebenso wenig angebracht wie der Vorwurf leichtfertiger Prozessführung, weshalb hier dem Grundsatz entsprechend keine Kosten zu erheben sind. Ersatzfähige Parteikosten sind nicht angefallen (Art. 108a Abs. 3 i.V.m. Art. 108 Abs. 3 und Art. 104 VRPG). Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.